

Ausführungsbestimmungen zum Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Bivio

Erlass des Gemeindevorstandes gestützt auf Art. 19 Ziff. 2
des Abfallbewirtschaftungsgesetzes der Gemeinde Bivio

Art. 1 Öffentliche Sammelstellen für Abfälle

Die von der Gemeinde zu betreibenden Sammelstellen für Abfälle jeglicher Art werden der Bevölkerung bekannt gegeben und laufend den Bedürfnissen und Möglichkeiten angepasst.

Übersicht der Abfallsammelstellen:

- Sammelstelle beim Schulhaus
- Sammelstelle beim Haus „Palüetta“

Art. 2 Recycling-Sammelstellen

In den Recycling-Sammelstellen der Gemeinde dürfen entsorgt werden:

- Öle und Fette
- Konservendosen (Aluminium, Weissblech etc.)
- Kleider
- Glas
- PET-Flaschen
- Metall/Schrott
- Grünabfälle
- Papier
- Karton

Übersicht der Recycling-Sammelstellen:

Sammelstelle beim Schulhaus: Glas, PET-Flaschen, Alu, Konservendosen

Sammelstelle „Palüetta“: Kleider, Glas, Öle, Fette, Alu, Konservendosen, Papier,
PET-Flaschen, Karton

Sammelstelle „Plang Buel“: Metall, Schrott, Kühl- und Haushaltsgeräte, Grünabfälle

Art. 3 Sammelstelle „Plang Buel“ (Talstation Skilift „Tua“)

Die Gemeinde betreibt in „Plang Buel“ eine Sammelstelle für Abfälle wie Metall / Schrott, Kühlgeräte, Haushaltgeräte, usw.

Für die Entsorgung dieser Abfälle werden Sondergebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.

In der Sammelstelle "Plang Buel" (beim Parkplatz gegenüber der Sammelstelle für Recycling-Abfälle) können Grünabfälle, wie Gartenabfälle, Erde, unverschmutztes Aushubmaterial in kleinen Mengen, unbehandeltes Holz, Äste, Stauden, Gras usw. deponiert werden.

Art. 4 Materialdeponie „Puncleida“

Grössere Mengen an sauberem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial sind in der Materialdeponie „Puncleida“ gegen Gebühr zu deponieren. Diese Deponie wird privat bewirtschaftet.

Die Gebührenordnung und die Deponiezeiten sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich.

Art. 5 Gebindearten

Für die Kehrriechtabfuhr sind nur die folgenden Gebindearten zugelassen:

- a) mit den von der Gemeinde bestimmten Gebührenklebemarken versehene Kehrriechsäcke von 17, 35, 60 und 110 Litern Inhalt
- b) Für das Gewerbe: fahrbare Normcontainer à 600 oder 800 Litern, versehen mit dem für die Gewichtserfassung notwendigen Vorrichtung
- c) andere Gebinde sind nur nach Absprache mit dem Gemeindevorstand zulässig

Art. 6 Kehrriechsäcke

Kehrriechsäcke müssen lose gefüllt und so verschlossen werden, dass der Sammelplatz nicht verschmutzt wird.

Art. 7 Container

Container müssen mit verschlossenem Deckel bereit gestellt werden.

Art. 8 Verdichtungsgeräte

Werden Verdichtungsgeräte wie Container-, Paket- oder Sackpressen verwendet, so dürfen die Gebinde höchstens so schwer sein, dass eine Person sie ohne Verladehilfe noch handhaben kann.

Art. 9 Klebmarken

Der Gemeindevorstand besorgt die Beschaffung und den Verkauf von Klebmarken für Säcke. Der Verkauf der Klebmarken für Säcke und Container erfolgt auf der Gemeindekanzlei, im Dorfladen und im Büro des Kur- und Verkehrsvereins. Der Vorstand kann weitere Verkaufsstellen bestimmen.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem neuen Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Bivio auf den 01.07.2001 in Kraft und ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Erlasse.

Vom Gemeindevorstand erlassen am: 18. Juni 2001

Der Präsident:

Der Kanzlist:

Martin Gini

Luzi Giovanoli